



Kommunalbrief

Magdeburg, 18. Juni 2018

Aktuelle Informationen zur Fortschreibung des Kommunalverfassungs- sowie des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den ersten Kommunalbrief vom 16. Januar 2018 anschließend, möchten wir Sie heute über den Fortgang der parlamentarischen Beratungen zum Kommunalverfassungsgesetz informieren.

Mittlerweile sind die Beratungen zum Kommunalverfassungsgesetz innerhalb der Ausschüsse im Landtag von Sachsen-Anhalt beendet. Noch in dieser Woche wird die zweite und finale Lesung im Parlament erfolgen. Folgende wesentliche Veränderungen haben sich seit dem ersten Kommunalbrief ergeben und damit seit dem im Landtag am 08. März 2018 eingebrachten Gesetzentwurf verändert.

Die wichtigsten Veränderungen zum Kommunalverfassungsgesetz (KVG) nachfolgend im Überblick:

Stadtteilräte

Der Gesetzentwurf sieht auch bei räumlich nicht getrennten Ortsteilen/Stadtteilen Ortschaftsräte vor. Wir, die SPD-Landtagsfraktion, waren mehrheitlich gegen eine solche Regelung, da aus den beiden Oberzentren Magdeburg und Halle, die besonders von der Regelung betroffen sein würden, eher Ablehnung kam. Die Errichtung von Ortschaftsräten ist eine Festlegung des Koalitionsvertrages. Die SPD-Landtagsfraktion konnte sich daher mit ihrem Wunsch, diese Räte nicht noch zusätzlich einzuführen, nicht durchsetzen.

Zusätzliche Kosten für die Kommunen und die Schwierigkeit - in der eh schon angespannten Lage bei ehrenamtlich Tätigen - noch mehr Ehrenamtler für die Ortschaftsräte finden zu müssen, waren die Ablehnungsgründe für die SPD. Gleichwohl ist die Errichtung von Stadtteilräten nicht verbindlich. Die neue Vorschrift im KVG ermächtigt lediglich durch kann-Vorschrift die Gemeinden durch Festlegung in der Hauptsatzung künftig solche Räte einzuführen.

Herausgeber

SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt · Domplatz 6-9 · 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 560-3005 · E-Mail: fraktion@spd-lsa.de · Internet: www.spd-lsa.de





Kommunalbrief

Investitionen in der Verbandsgemeinde

Die Regelung wurde noch einmal im Gesetzgebungsverfahren nachgeschärft, da Irritationen bestanden, ob künftig weiterhin Mitgliedsgemeinden in ihr Vermögen zu Erfüllung von Verbandsgemeindeaufgaben investieren dürfen. Selbstverständlich soll auch dies weiter möglich bleiben.

Haushalt

Schon bei Einbringung des Gesetzentwurfes war deutlich, dass die im Gesetzentwurf aufgenommene Regelung des § 98 KVG, die den Ausgleich des Finanzhaushaltes vorsieht, so nicht sofort in Kraft gesetzt werden könne. Die Kassenlage der Kommunen in Sachsen-Anhalt lässt einen solchen Schritt von einem Moment auf den anderen nicht zu. Ein sofortiger Stillstand bei notwendigen Investitionen wäre die Folge gewesen.

Wir haben uns daher von Anfang an für eine Streckung ausgesprochen. Diese ist nunmehr erreicht und erst ab 01. Januar 2023 müssen Kommunen einen ausgeglichenen Finanzhaushalt vorweisen. Dies ist ein angemessener Zeitraum für den Übergang. Bei Kommunen, die den Ausgleich auch nach diesem Übergangszeitraum trotz aller Bemühungen nicht erreichen, wird über besondere Unterstützung nachzudenken sein.

Neben dem § 98 KVG sollte zudem mit § 161 KVG ein Haushaltskennzahlensystem eingeführt werden. Es zeigte sich schon bei der Gesetzeseinbringung, dass ein solches Haushaltskennzahlensystem nur im Miteinander mit den kommunalen Spitzenverbänden eingeführt werden kann. Daher ist nun im Gesetz eine gemeinsame Erarbeitung durch das Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart. Dies sichert eine akzeptable Lösung im Interesse der Kommunen.

Finanzderivate und Prüfrechte des Landesrechnungshofes

Angeschoben durch die Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes bei einigen Abwasserzweckverbänden zu teilweise unzulässigen Derivaten bei Zweckverbänden, gab es eine breite Front für die Ausweitung der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof. Bislang ist der Landesrechnungshof bereits berechtigt, überörtliche Prüfungen bei Abwasserzweckverbänden sowie Kommunen über 25.000 Einwohnern durchzuführen.



Kommunalbrief

Allein die SPD hat sich zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden gegen eine Ausweitung der Prüfrechte auch auf Kommunen mit unter 25.000 Einwohnern gestemmt. Wir halten die Prüfinstanzen auf kommunaler Ebene für ausreichend und es daher nicht für notwendig, dass der Landesrechnungshof auch Kommunen mit unter 25.000 Einwohnern ebenfalls überörtlich prüfen darf. Der bisherige und häufig wenig von Vertraulichkeit geprägte Umgang mit Prüfberichten des Landesrechnungshofes war dabei für uns nur ein ergänzendes Argument.

Nach Einigung der Koalitionsfraktionen kann nur der Rechnungshof auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde und der oberen Kommunalaufsicht auch Gemeinden unter 25.000 Einwohner prüfen.

Sinnvoll zum Schutz der Gemeinden ist dagegen, dass der Derivateeinsatz künftig genehmigungspflichtig ist.

Die Veränderung zum Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung nachfolgend:

Direktwahlen mit nur einem Bewerber

Mit der im Gesetzentwurf noch angedachten Neuregelung sollte es künftig bei nur einem Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates auch die Möglichkeit der Nein-Stimme geben. Diese im Gesetzentwurf noch enthaltene Regelung wurde nicht übernommen.

Dies ist ein kleiner Überblick über die Änderungen im Kommunalverfassungsgesetz sowie Kommunalwahlgesetz.

Die komplette Änderung des Gesetzes finden Sie im Internet unter:
www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d3018vbe.pdf

Mit den nächsten Kommunalbriefen werden wir Sie über das Finanzausgleichsgesetz sowie das Kommunalabgabengesetz informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende

Silke Schindler
Kommunalpolitische Sprecherin

Rüdiger Erben
Innenpolitischer Sprecher